

**Empfehlungen und Hinweise
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
zur aktuellen Flüchtlingssituation**

Stand: 11.01.2016

Themenliste

1.	Wer koordiniert die beteiligten Stellen im Freistaat Sachsen in Bezug auf Flüchtlinge?	2
2.	Wo gibt es aktuelle Informationen?	2
3.	Wer ist für die Erstaufnahme von Flüchtlingen in Sachsen zuständig?	2
4.	Wer ist im Anschluss an die Erstaufnahme für die Unterbringung von Flüchtlingen verantwortlich?	2
5.	Welche Räumlichkeiten dürfen für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden?	3
6.	Welche Dienstleistungen dürfen Flüchtlingen angeboten werden?	3
7.	Wie ist mit Sicherheitsrisiken umzugehen?	3
8.	Wie ist mit gesundheitlichen Risiken umzugehen?	4
9.	Wer trägt die Kosten ggf. erforderlicher medizinischer Behandlungen von Flüchtlingen?	4
10.	Wer kommt für Schäden auf, die im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen eventuell entstehen?	4
11.	Hochschulzugang für Flüchtlinge	4
12.	Dürfen Flüchtlinge an Praktika teilnehmen?	6
13.	Wo gibt es Informationen zu Ausbildung, Beruf und Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge?	6
14.	Dürfen Flüchtlinge arbeiten?	7
15.	Welche Fördermöglichkeiten gibt es?	8

1. Wer koordiniert die beteiligten Stellen im Freistaat Sachsen in Bezug auf Flüchtlinge?

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Stabsstelle Asyl
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Zur Koordination der Tätigkeit aller beteiligten Stellen im Freistaat Sachsen in Bezug auf Flüchtlinge wurde im Sächsischen Staatsministerium des Innern die Stabsstelle Asyl eingerichtet. Sie dient für die beteiligten Stellen auch als Ansprechpartner.

2. Wo gibt es aktuelle Informationen?

Aktuelle Informationen gibt es im Internet unter:

www.asylinfo.sachsen.de

www.lids.sachsen.de/asyl/

Dort sind auch Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Thema Asyl, aktuelle Pressemeldungen, Informationen zum Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge, Hilfsprogramme, Ansprechpartner, Meldungen und Informationen des Sächsischen Ausländerbeauftragten und Broschüren mit weiter führenden Informationen zu finden.

3. Wer ist für die Erstaufnahme von Flüchtlingen in Sachsen zuständig?

Zuständige Stelle:

Landesdirektion Sachsen
Zentrale Ausländerbehörde
Abteilung 6

Kontakt:

asylfragen@lids.sachsen.de

Für die Unterbringung von Flüchtlingen in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) ist nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) die Landesdirektion Sachsen als höhere Unterbringungsbehörde verantwortlich. Für Hochschulen oder Studienakademien, die Flüchtlinge im Rahmen der Erstaufnahme in ihren Räumlichkeiten unterbringen, ist die Landesdirektion Sachsen somit die zuständige Ansprechpartnerin.

4. Wer ist im Anschluss an die Erstaufnahme für die Unterbringung von Flüchtlingen verantwortlich?

Zuständige Stellen:

Landkreise und Kreisfreie Städte

Für die Unterbringung von Flüchtlingen, die nicht mehr in der staatlichen Erstaufnahmeeinrichtung sind, sind nach dem Sächsischen

Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörden verantwortlich. Für Hochschulen oder Studienakademien, die Flüchtlinge nach abgeschlossener Erstaufnahme in ihren Räumlichkeiten unterbringen, sind die Landkreise und Kreisfreien Städte somit die zuständigen Ansprechpartner.

5. Welche Räumlichkeiten dürfen für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden?

Es gelten keine Einschränkungen aus Sicht des Ausländer- und Asylverfahrensrechts. Im Einzelfall können sich Einschränkungen aber unter baulichen, brandschutztechnischen usw. Aspekten ergeben. Im Vorfeld sollte eine Abstimmung mit der Landesdirektion Sachsen bzw. mit der zuständigen kommunalen Unterbringungsbehörde erfolgen, bei der auch Kostenfragen geregelt werden sollten.

6. Welche Dienstleistungen dürfen Flüchtlingen angeboten werden?

Es gibt hier keine generellen Einschränkungen, soweit es sich um ehrenamtliches Engagement ohne Kostenfolge handelt. Kritisch werden aber generell z. B. Ausbildungen in Kampfsportarten, Tätigkeiten mit hohem Verletzungsrisiko oder Rechtsberatungsangebote gesehen. Zudem muss darauf geachtet werden, dass grundsätzlich alle Asylbewerber gleichermaßen vom Angebot profitieren können. Einzelfälle, insbesondere wenn durch die Dienstleistung Kosten entstehen, sind mit der Landesdirektion Sachsen bzw. mit der kommunalen Unterbringungsbehörde abzustimmen.

7. Wie ist mit Sicherheitsrisiken umzugehen?

Welche sicherheitsrelevanten Aspekte sind bei der Auswahl und Belegung von Objekten zu beachten? Wie ist eine Gefährdungsanalyse und -bewertung vorzunehmen? Welche Sicherungsmaßnahmen gibt es? Was ist beim Brandschutz zu beachten? Welche Maßnahmen zur Konfliktvermeidung sind ratsam? Wie arbeiten die beteiligten Stellen in Sicherheitsfragen zusammen? Informationen zu diesen und weiteren Themen enthält das

Sicherheitsrahmenkonzept
für Erstaufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen

download:

www.asylinfo.sachsen.de/unterbringung-der-fluechtlinge-und-asylbewerber.html

8. Wie ist mit gesundheitlichen Risiken umzugehen?

Asylbewerber werden in der Erstaufnahme von den kommunalen Gesundheitsbehörden einer gesundheitlichen Erstuntersuchung nach dem Infektionsschutzgesetz unterzogen. Sie werden nur in den kommunalen Bereich verlegt, wenn keine Gefahr einer meldepflichtigen Infektionskrankheit vorliegt. Im Krankheitsfall werden sie nach den Grundsätzen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ärztlich versorgt.

9. Wer trägt die Kosten ggf. erforderlicher medizinischer Behandlungen von Flüchtlingen?

Rechtsgrundlage für die medizinische Behandlung von Asylbewerbern ist § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Danach sind Asylbewerbern zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen zu gewähren. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren. Die zuständige Behörde (Landesdirektion Sachsen bzw. die Landkreise und Kreisfreien Städte) stellt auch sicher, dass den Leistungsberechtigten frühzeitig eine Vervollständigung ihres Impfschutzes angeboten wird. Die Kosten werden von der jeweils zuständigen Behörde (Landesdirektion Sachsen bzw. die Landkreise und Kreisfreien Städte) getragen.

10. Wer kommt für Schäden auf, die im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen eventuell entstehen?

Hier gelten die allgemeinen vertraglichen und deliktischen Haftungsgrundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dabei besteht das grundsätzliche Risiko der Uneinbringlichkeit von Schadensersatzforderungen, z.B. wenn der Schädiger unbekannt oder zahlungsunfähig ist. Ob sich der Abschluss von Versicherungsschutz gegen Schäden im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen empfiehlt, kann nicht abstrakt beantwortet werden. Es sollte zunächst geprüft werden, ob derartige Schäden bereits von bestehenden Versicherungen abgedeckt werden. Es empfiehlt sich ferner, mit den zuständigen Behörden (Landesdirektion Sachsen bzw. die Landkreise und Kreisfreien Städte) die Bereitschaft zur Übernahme der Kosten bei eventuellen Schäden zu erörtern.

11. Hochschulzugang für Flüchtlinge

Handreichung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (SMWK):

„Umgang mit studierwilligen Flüchtlingen und Beweiserleichterungen beim Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung“

Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 03.12.2015:

„Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können“

download:

<http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2015/>

BS_151203_HochschulzugangHochschulzulassung_Fluechtlinge_01.pdf

Die Handreichung des SMWK „Umgang mit studierwilligen Flüchtlingen und Beweiserleichterungen beim Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung“ liegt den Hochschulen bereits vor und wird hier nochmals übermittelt. Sie enthält am Ende ein übersichtliches Prüfungsschema zur Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung.

Der Beschluss der KMK vom 03.12.2015 „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können“ ergänzt die o.g. Handreichung des SMWK. Der Begriff „Flüchtling“ wird in der Anlage 1 des KMK-Beschlusses aufenthaltsrechtlich untersetzt.

Allen Inhabern eines Aufenthaltsstatus‘ nach Nummer 1 bis 9 der Anlage 1 zum KMK-Beschluss kann eine Beweiserleichterung nach dem in der Handreichung des SMWK geschilderten Verfahren gewährt werden. Diese Personen haben (vorbehaltlich der Ausführungen im nächsten Absatz) das Asylverfahren abgeschlossen, d.h. sie können ihren Aufenthaltsstatus und ihre Identität mit amtlichen Dokumenten belegen und dürfen sich ohne weiteres an den Hochschulort begeben. Ihnen kann eine Beweiserleichterung nach dem in der Handreichung des SMWK geschilderten Verfahren gewährt werden.

Für Personen mit einer aufenthaltsrechtlichen Einstufung nach Nummer 8 der Anlage 1 zum KMK-Beschluss (Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Asylverfahrensgesetz) sind einige Besonderheiten zu beachten. Das Asylverfahren dieser Personen ist noch nicht abgeschlossen. Der Aufenthaltsstatus ist durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen. Während eines noch laufenden Asylverfahrens bestehen unter Umständen Aufenthaltsbeschränkungen (z. B. bei zentraler Unterbringung oder Zuweisung an einen bestimmten Aufenthaltsort). Studienbewerbern im laufenden Asylverfahren darf eine Beweiserleichterung gewährt werden, es sei denn, sie stammen aus einem sicheren Herkunftsland. Als sichere Herkunftsländer gelten die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sowie Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Die Herkunft ist durch Personaldokumente nachzuweisen.

Die Anlage 2 zum KMK-Beschluss erläutert, welche Möglichkeiten für die Ermittlung einer Durchschnittsnote für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen im Falle einer nicht mehr urkundlich nachweisbaren Hochschulzugangsberechtigung in Betracht kommen. Das SMWK weist darauf hin, dass in einem Vergabeverfahren bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen ausschließlich eine Feststellungsprüfung am Studienkolleg gemäß § 23 SächsHSFG i.V.m. der Sächsischen Feststellungsprüfungsverordnung und eine Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 17 Abs. 5 SächsHSFG hinreichende Rechtssicherheit bieten. Bei diesen Prüfungen wird rechtlich eine selbstständige deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben. Die anderen in Anlage 2 zum Beschluss vorgeschlagenen Methoden zur Bestimmung einer

Durchschnittsnote dürfen bei Vergabeverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge in Sachsen nicht verwendet werden.

12. Dürfen Flüchtlinge an Praktika teilnehmen?

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 29. Juli 2015 wurde der Zugang von Asylbewerbern und Geduldeten zu Praktika erleichtert. Für die Teilnahme von Geduldeten an Pflichtpraktika, Orientierungspraktika, ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika bis zu drei Monaten sowie Einstiegsqualifizierungen oder Berufsausbildungsvorbereitungen ist zukünftig keine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit mehr nötig.

13. Wo gibt es Informationen zu Ausbildung, Beruf und Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge?

In den Jobcentern der Bundesagentur für Arbeit gibt es jeweils für die Landkreise und kreisfreien Städte Ansprechpartner zum Thema Asylbewerber/ Flüchtlinge.

Ansprechpartner für die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung ist zudem das Netzwerk Integration durch Qualifizierung.

www.netzwerk-iq-sachsen.de

Es steht Unternehmen und Migranten gleichermaßen zur Verfügung. Das Netzwerk wird koordiniert durch den EXIS Europa e. V. Ansprechpartner sind insbesondere

Herr Kay Tröger (E-Mail: troeger@exis.de) und

Frau Sandra Scheibe (E-Mail: scheibe@exis.de).
EXIS Europa e. V., Römerplatz 4, 08056 Zwickau

www.exis.de

Auch der Sächsische Flüchtlingsrat e. V. erteilt Beratung zu Ausbildung, Beruf und Arbeitsmarktzugang.

www.saechsischer-fluechtlingsrat.de

Ansprechpartner ist insbesondere

Herr Werner Wendel
E-Mail: bildung-arbeit@saechsischer-fluechtlingsrat.de,
Telefon: 0351 / 30 99 01 02

Geschäftsstelle Dresden:
Sächsischer Flüchtlingsrat e. V., Dammweg 5, 01097 Dresden

Büro Chemnitz:
Sächsischer Flüchtlingsrat e. V., Henriettenstraße 5, 09112 Chemnitz

14. Dürfen Flüchtlinge arbeiten?

Überblick:

„Leitfaden zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten im Freistaat Sachsen nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz“

download:

www.sachsen.de/assets/SMI_BR_Leitfaden-Arbeitsgelegenheiten.pdf

Asylbewerber können sofort Arbeitsgelegenheiten ausüben. Einer Erwerbstätigkeit in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes in Deutschland nachzugehen, ist hingegen verboten.

Arbeitsgelegenheiten dürfen den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht belasten. Sogenannte externe Arbeitsgelegenheiten, das heißt solche außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften, dürfen nur dann eingerichtet werden, wenn sie zusätzlich sind, d. h. wenn die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder auch nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde (§ 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG).

Die Arbeitsgelegenheit begründet kein Beschäftigungsverhältnis i. S. d. der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung nach § 5 Abs. 5 AsylbLG. Die Teilnehmer sind während der Arbeitsgelegenheit weiterhin vom Krankenschutz nach AsylbLG erfasst. Die Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten gehören zum unfallversicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB VII, weil sie wie Beschäftigte tätig werden. Der Maßnahmeträger hat die Unfallversicherung der Teilnehmer sicherzustellen und nachzuweisen. Eine darüber hinausgehende Haftpflicht-/Unfallversicherung ist freiwillig und muss bei Bedarf durch den Maßnahmeträger abgeschlossen werden. Schafft eine beim Kommunalen Schadenausgleich versicherte Kommune in ihren Einrichtungen Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG, erhalten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden (AVHaftpflicht) Asylbewerber persönlichen Haftpflichtdeckungsschutz, wenn sie in dienstlicher Verrichtung für die Kommune handeln und sie bei ihrer Tätigkeit einem Dritten Schaden zufügen. Werden die Asylbewerber bei anderen Trägern beschäftigt, besteht kein persönlicher Haftpflichtdeckungsschutz durch den Kommunalen Schadenausgleich. Dann ist der jeweilige Träger für den Haftpflichtdeckungsschutz zuständig.

Die Träger der Maßnahmen stimmen die qualitativen (z. B. Zielgruppen, Maßnahmeinhalte, Tätigkeitsbeschreibungen, Betreuung), quantitativen (z. B. Anzahl, Aufteilung) und organisatorischen (z. B. Förderkonditionen, Zuweisung, Termine) Anforderungen der zu schaffenden Arbeitsgelegenheiten im Vorfeld mit den Landkreisen und Kreisfreien Städten als unteren Unterbringungsbehörden ab (Planungsgespräch).

Es obliegt den Landkreisen und Kreisfreien Städten in eigener Zuständigkeit und im Rahmen ihres finanziellen Budgets das Verfahren und den Umfang von Arbeitsgelegenheiten zu planen und umzusetzen. Zu den Ausgaben in Höhe der gezahlten Aufwandsentschädigungen kommen Sach- und Personalkosten, die mit der Durchführung der Arbeitsgelegenheit beim Träger der Maßnahme entstehen. Diese Maßnahmekosten sind nicht Gegenstand der Pauschale nach § 10 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG). Allerdings ist eine Fördermöglichkeit nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und

Verbraucherschutz/Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration (SMS-SMGI) zur Förderung der sozialen Integration und Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund und der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Richtlinie „Integrative Maßnahmen“) gegeben. Zu den Fördermöglichkeiten siehe auch unten.

Auf den „Leitfaden zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten“ (s.o.) wird verwiesen.

Für nähere Auskünfte wird empfohlen, sich an das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit zu richten.

15. Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Übersicht:

Förderfibel Asyl (Stand: Juni 2015)

download:

www.sachsen.de/assets/Foerderfibel_asyl_2015_06_25.pdf

neu (August 2015):

Förderrichtlinie „Integrative Maßnahmen“

download:

http://www.sms.sachsen.de/download/Verwaltung/Richtlinie_Integrative_MN.pdf

Der Freistaat Sachsen fördert die Flüchtlingsbetreuung durch die Beschäftigung von Fachpersonal (Sozialarbeiter) durch die Richtlinie „Soziale Betreuung Flüchtlinge“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz/ Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration (SMS-SMGI). Die Hochschulen und Studienakademien können von dieser Förderung mittelbar über eine Weiterleitung von den Kommunen als Erstempfänger der Förderung profitieren. Nähere Informationen enthält die „Förderfibel Asyl“ (s.o.) auf S. 11. Es wird empfohlen, weitere Nachfragen an das SMS-SMGI zu richten.

Der Schwerpunkt der Förderrichtlinie „Weltoffenes Sachsen“ sind Projekte und Maßnahmen, die im Sinne von Toleranz, Weltoffenheit und einer demokratischen Kultur wirken. Die Hochschulen und Studienakademien sind unmittelbar antragsberechtigt. Nähere Informationen enthält die „Förderfibel Asyl“ (s.o.) auf S. 10. Es wird empfohlen, weitere Nachfragen an das SMS-SMGI zu richten.

Neu eingeführt wurde im August 2015 die Förderrichtlinie „Integrative Maßnahmen“ (Hinweis: noch nicht in der „Förderfibel Asyl“ enthalten, link zum download der Förderrichtlinie s.o.). Gefördert werden Maßnahmen in den Bereichen Integration, Partizipation und gesellschaftlicher Zusammenhalt. Ganz praktisch kann das die Beratung oder Unterstützung von Asylsuchenden und Flüchtlingen sein. Daneben sollen die sächsischen Kommunen bei den aktuellen Herausforderungen in der Integrationsarbeit vor Ort, in ihrem Engagement für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie bei der Förderung der Potenziale der Personen mit Migrationshintergrund unterstützt werden. Das kann durch die Schaffung einer zusätzlichen Koordinationsstelle Integration im Landkreis bzw. der Kreisfreien Stadt sein. Es gibt aber auch die Möglichkeit, Arbeitsgelegenheiten oder die Förderung ehrenamtlicher Sprachinitiativen zu unterstützen. Die Hochschulen und

Studienakademien können von einer Förderung unmittelbar oder mittelbar über eine Weiterleitung von den Kommunen als Erstempfänger der Förderung profitieren.

Für nähere Auskünfte wird empfohlen, sich an das SMS-SMGI zu richten.